



Finanzielle Maßnahmen und Stand der Liquidation der COFAG zum 30. Juni 2025 (§ 12 COFAG-NoAG)

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 12 COFAG-NoAG über die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COFAG sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen zum Stichtag 30. Juni 2025 (28/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Liquidation der COFAG	4
3	Finanzielle Maßnahmen	6
	Abkürzungsverzeichnis	12
	Tabellenverzeichnis	12



1 Zusammenfassung

Gemäß § 12 COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG) hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss des Nationalrates jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni einen Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung (COFAG i.A.) sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen für den Bund umfasst.

Die Liquidation der COFAG i.A. wurde durch das COFAG-NoAG geregelt. Damit endete die operative Tätigkeit der COFAG i.A., und sämtliche Rechte und Pflichten gingen auf den Bund über. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übernahm die Abwicklung offener Förderanträge, die Verwaltung von Haftungen sowie die Rückforderungen unrechtmäßig erhaltener Mittel.

Der Ablauf der Liquidation verlief planmäßig. Am 31. Juli 2024 stellte die COFAG i.A. ihre Tätigkeit ein, die Fördermittelabrechnung ergab eine Rückzahlungspflicht von 75,8 Mio. EUR an den Bund. Aufsichtsrat und Beirat wurden aufgelöst, die Geschäftsführer:innen als Liquidator:innen eingesetzt und das Personal bis Ende März 2025 abgebaut. Strittige Forderungen bestanden nicht, die Datenübertragung an das BMF war im November 2024 abgeschlossen. Die Liquidationsschlussbilanz vom März 2025 wies einen Überschuss von 5,0 Mio. EUR aus, der über die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) an den Bund ausgeschüttet wurde. Mit der Löschung aus dem Firmenbuch am 29. März 2025 war die Abwicklung beendet, insgesamt flossen 2025 80,8 Mio. EUR an den Bund zurück.

Das BMF übernahm von der COFAG i.A. 638 Basisanträge bzw. 38 Ergänzungsanträge mit einem Antragsvolumen von 171 Mio. EUR bzw. 1 Mio. EUR. Bis Juni 2025 wurden 143 Anträge abgewickelt und 7 Mio. EUR ausbezahlt, womit noch etwa 80 % der Anträge offen blieben. Auch 52 Überbrückungsgarantien mit einem Volumen von 168 Mio. EUR gingen auf den Bund über, davon wurden 27 prolongiert. Seit August 2024 kam es zu Schadenszahlungen von 16 Mio. EUR, denen Haftungsentgelte iHv 6 Mio. EUR gegenüberstehen.

Erstmals berichtet wurde über Rückerstattungen unrechtmäßig erhaltener Leistungen. Von 16.800 Verdachtsfällen waren bis Juni 2025 etwa 2.213 Prüfungen abgeschlossen, die Rückforderungen von 36 Mio. EUR ergaben.

Die Gesamtauszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisenbewältigung betrugen in den Jahren 2020 bis Juli 2025 etwa 46,6 Mrd. EUR.



2 Liquidation der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes

Am 18. Juli 2024 wurde das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG; [BGBl. I Nr. 86/2024](#)) kundgemacht. Dieses Gesetz leitete die Liquidation der der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung (COFAG i.A.) ab 1. August 2024 ein und regelte ihre bisherigen Aufgaben neu. Zu diesem Zeitpunkt gingen sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG i.A. auf den Bund über.

Abschnitt 2 des COFAG-NoAG regelt die Gewährung finanzieller Maßnahmen für von der COFAG i.A. abgewickelte Fördermaßnahmen und Haftungen neu. Ab 1. August 2024 ist der Bundesminister für Finanzen auch für die privatrechtliche Entscheidung über die Zuerkennung finanzieller Leistungen aus Förderanträgen und deren Abwicklung zuständig. Ebenso gingen die verbliebenen Überbrückungsgarantien, die einst von der COFAG i.A. übernommen wurden, auf den Bund über.

Gemäß § 12 COFAG-NoAG hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss des Nationalrates jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni einen Bericht vorzulegen, der

- ◆ die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COFAG sowie
- ◆ die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen für den Bund umfasst.¹

Am 24. Juli 2025 übermittelte das BMF den zweiten Bericht mit Stichtag 30. Juni 2025 an den Budgetausschuss (28/BA), der ausführlich den prozeduralen Ablauf der Liquidation, die Hintergründe und die Datenübergabe an das BMF erläutert. Zudem enthält der Bericht Informationen zu Förderungen und Haftungen die auf den Bund übergangen, insbesondere zu den vom BMF seit August 2024 abgewickelten Förderungen sowie zum Haftungsstand für Überbrückungsgarantien per 30. Juni 2025. Erstmals in den Anhang aufgenommen, wurden Daten zu Rückerstattungen von zu Unrecht erhaltenen finanziellen Leistungen.

¹ Monatlich hat der Bundesminister für Finanzen nach § 3 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) dem Budgetausschuss insbesondere über finanzielle Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen zu berichten. Dies erfolgt auf budget.gv.at.



Ablauf und Stand der Liquidation

Die Auflösung der COFAG i.A. erfolgt gemäß dem Abwicklungs- und Liquidationsplan (§ 4 Abs. 1 COFAG-NoAG) vom 31. Juli 2024. Mit diesem Datum wurde auch die operative Tätigkeit eingestellt, die finanzielle Fördergebarung beendet und die Abwicklung offiziell eingeleitet. Eine Kontaktaufnahme zur COFAG i.A. war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die gemäß § 7 Abs. 2 COFAG-NoAG vorgesehene Abrechnung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel² zum 31. Juli 2024 wurde durchgeführt. Nach Abzug der laut Liquidationsplan noch für die Liquidation notwendigen Mittel verbleibende Betrag war dem Bund umgehend zu überweisen. Die Abrechnung ergab eine Verbindlichkeit iHv 75,8 Mio. EUR gegenüber dem Bund, die von der COFAG i.A. am 7. Jänner 2025 beglichen wurde. Nähere Details zur Abrechnung bzw. zu den für die Liquidation noch erforderlichen bzw. verfügbaren Mittel sind im gegenständlichen Bericht nicht angeführt.

Im Zuge der Generalversammlung am 8. Juli 2024 wurde beschlossen den Aufsichtsrat und den Beirat zum 31. Juli 2024 aufzulösen, die Geschäftsführer:innen wurden mit 1. August 2024 zu Liquidator:innen bestellt. Die erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Änderungen und die Eintragungen im Firmenbuch erfolgten ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. Die Gesellschaft firmierte bis zu ihrer Löschung aus dem Firmenbuch unter COFAG in Abwicklung (COFAG i.A.). Nach dem Rumpfgeschäftsjahr begann am 1. August 2024 ein neues Wirtschaftsjahr.³

Der Personalabbau erfolgte in mehreren Etappen. Bis 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 44 Dienstverhältnisse beendet. Der durchschnittliche Personalstand laut Beteiligungs- und Finanzcontrolling betrug zum 31. März 2024 50 Vollbeschäftigten-äquivalente (VBÄ). Das verbliebene Personal war für den Abschluss der Liquidation verantwortlich, die Dienstverhältnisse wurden mit 31. März 2025 beendet.

Im Rahmen des Gläubigeraufrufs konnten sämtliche offenen Posten abgeglichen werden. Es existierten keine strittigen oder schwebenden Forderungen. Im Gläubigeraufruf wurde zudem darauf hingewiesen, dass Antragsteller:innen keine

² Details zur Abrechnung oder zur Liquidationseröffnungsbilanz enthält der Bericht nicht.

³ Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 1. Jänner 2024 bis 31. Juli 2024 wurde mit 5. Dezember 2024 vom Abschlussprüfer (Ernst & Young) testiert. Das Testat für die Liquidationseröffnungsbilanz erfolgte am 18. Dezember 2024.



Gläubiger gemäß § 91 GmbH-Gesetz (GmbHG) sind und allfällige Ansprüche direkt an den Bund zu richten sind. Diese Vorgangsweise wurde mit der Finanzprokurator abgestimmt.

Ab Oktober 2024 erfolgte die systematische Übertragung relevanter Daten, unter anderem zu Klagen, Förderanträgen und Rückforderungsprüfungen, an das BMF, die Datenübertragung war bis Ende November 2024 nahezu abgeschlossen. Die COFAG i.A. blieb auch während der Abwicklung für die Bereitstellung der Daten und Informationen, die für den Vollzug der Aufgaben für die Abgabenbehörde erforderlich sind, verantwortlich.

Die Liquidationsschlussbilanz der COFAG i.A. wurde zum 12. März 2025 erstellt und am 27. März 2025 testiert. Der dort ausgewiesene Liquidationsüberschuss iHv 5,0 Mio. EUR wurde an die Alleingesellschafterin Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) verteilt. In einer außerordentlichen Generalversammlung der ABBAG (26. Juni 2025) wurde beschlossen, den Liquidationsüberschuss an die Alleingesellschafterin Bund (BMF) auszuschütten, der mit Valuta 7. Juli 2025 beim Bund einging.

Die Liquidation der COFAG i.A. war Ende März 2025 finalisiert, die Gesellschaft konnte am 29. März 2025 aus dem Firmenbuch gelöscht werden. Insgesamt kam es 2025 in der UG 45-Bundesvermögen zu Rückflüssen aus der Abwicklung der COFAG i.A. iHv 80,8 Mio. EUR.

3 Finanzielle Maßnahmen

Das BMF hat dem Budgetausschuss über die **Gewährung von finanziellen Mitteln** aus von der COFAG i.A. übertragenen **Förderanträgen** und **Haftungen der COFAG i.A.**⁴ (§§ 8ff COFAG-NoAG) und über die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bund halbjährlich zum 30. Juni sowie 31. Dezember Bericht zu erstatten. Der zweite Bericht zum 30. Juni 2025 wurde dem Budgetausschuss am 24. Juli 2025 (28/BA) vorgelegt. Nachfolgend werdend diese Auswirkungen zusammengefasst.

⁴ Betroffen sind nur jene von der COFAG i.A. übernommenen Garantien und Haftungen, die auf Grundlage der in § 2 Abs. 9 COFAG-NoAG genannten Verordnungen vergeben wurden. Dabei handelt es sich um das Instrument der Überbrückungsgarantien.



Förderanträge

Mit 1. August 2024 übernahm das Bundesministerium für Finanzen insgesamt **638 Basisanträge⁵** mit einem **Auszahlungsvolumen von 171 Mio. EUR** zur Abwicklung. Die ebenfalls übergebenen **Ergänzungsanträge (38)** mit einem **Antragsvolumen von 1 Mio. EUR** waren laut Auskunft des BMF als eigene Anträge zu qualifizieren.⁶ Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der zur Abwicklung übernommenen Basis- und Ergänzungsanträge:

Tabelle 1: Zur Entscheidung an das BMF übertragene Förderanträge

Basisanträge	Anzahl	Antrags- volumen <i>in Mio. EUR</i>
Unternehmensverbünde	567	163
Rückforderungen offen	50	4
Sonstige Fälle	21	4
Summe	638	171

Ergänzungsanträge	Anzahl	Antrags- volumen <i>in Mio. EUR</i>
Unternehmensverbünde	16	1
Rückforderungen offen	7	0
Sonstige Fälle	15	0
Summe	38	1

Gesamt	676	172
--------	-----	-----

Quelle: BMF Bericht gemäß § 12 COFAG-NoAG zum Stichtag 31. Dezember 2024 und 30. Juni 2025.

Der Großteil der zu bearbeitenden Förderanträge entfällt auf 150 Unternehmensverbünde, die Umwidmungsanträge nach den Obergrenzenrichtlinien mit einem Auszahlungsvolumen von 163 Mio. EUR stellten.

⁵ Grundsätzlich waren die Fristen für die Beantragung von Förderungen bereits im Jahr 2022 abgelaufen. Eine Ausnahme davon bildete lediglich die Unternehmensverbünden eingeräumte Frist bis 31. Oktober 2024 (Obergrenzenrichtlinien, [BGBl. II Nr. 160/2024](#)), bis zu der ein Antrag auf Umwidmung erfolgen konnte.

⁶ Im Bericht über die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COFAG i.A. sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen gemäß § 12 COFAG-NoAG zum 31. Dezember 2024 wurden nur die Basisanträge als übertragene Fälle angeführt. Im Zuge der Abwicklung wurde vom BMF festgestellt, dass die Ergänzungsanträge als eigene Anträge abzuwickeln sind und nunmehr separat angeführt werden.



Im Jahr 2025 wickelte das BMF bis Ende Juni 115 Anträge mit einem Volumen von 2 Mio. EUR ab, sodass seit August 2024 etwa ein Fünftel der übernommenen Förderanträge erledigt wurden, die 4 % des Fördervolumens betreffen.⁷ Eine Übersicht abgewickelter Förderanträge nach Kategorien zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 2: Entwicklung der Auszahlungen aus der Gewährung von Förderungen gemäß COFAG-NoAG von August 2024 bis Juni 2025

Anträge und Auszahlungen durch das BMF von August bis Dezember 2024	Fixkosten-zuschuss I	Fixkosten-zuschuss 800.000	Umsatz-ersatz November	Umsatz-ersatz Dezember	Umsatz-ersatz indirekt Betroffene	Ausfalls-bonus	Verlust-ersatz	Verlust-ersatz Verlängerung	Verlust-ersatz III	Gesamt
Ausbezahlte Anträge <i>Anzahl</i>	4	1	1	2	1	11	3	1	4	28
davon Verlustersatz III - Spätanträge									4	4
Auszahlungen <i>in Tsd. EUR</i>	171	4	276	291	35	223	3.035	99	311	4.445
davon Verlustersatz III - Spätanträge									311	311

Anträge und Auszahlungen durch das BMF von Jänner bis Juni 2025	Fixkosten-zuschuss I	Fixkosten-zuschuss 800.000	Umsatz-ersatz November	Umsatz-ersatz Dezember	Umsatz-ersatz indirekt Betroffene	Ausfalls-bonus	Verlust-ersatz	Verlust-ersatz Verlängerung	Verlust-ersatz III	Gesamt
Ausbezahlte Anträge <i>Anzahl</i>	5	13	2	4	0	82	3	4	2	115
davon Verlustersatz III - Spätanträge									4	4
Auszahlungen <i>in Tsd. EUR</i>	136	308	5	163	0	365	456	605	46	2.083
davon Verlustersatz III - Spätanträge									0	0

Anträge und Auszahlungen durch das BMF seit August 2024 bis Juni 2025	Fixkosten-zuschuss I	Fixkosten-zuschuss 800.000	Umsatz-ersatz November	Umsatz-ersatz Dezember	Umsatz-ersatz indirekt Betroffene	Ausfalls-bonus	Verlust-ersatz	Verlust-ersatz Verlängerung	Verlust-ersatz III	Gesamt
Ausbezahlte Anträge <i>Anzahl</i>	9	14	3	6	1	93	6	5	6	143
davon Verlustersatz III - Spätanträge									4	4
Auszahlungen <i>in Tsd. EUR</i>	308	312	280	454	35	588	3.491	704	356	6.527
davon Verlustersatz III - Spätanträge									311	311

Quelle: BMF Bericht gemäß § 12 COFAG-NoAG zum Stichtag 31. Dezember 2024 und 30. Juni 2025.

Insgesamt hat das BMF seit Übernahme der COFAG-Agenden bis zum Stichtag 30. Juni 2025 Förderungen iHv 6,5 Mio. EUR für 143 Anträge ausbezahlt. Damit sind noch etwa 80 % der Anträge abzuwickeln.

Haftungen

Die **Haftungen** aus Überbrückungsgarantien der COFAG i.A. gingen ebenfalls mit 1. August 2024 auf den Bund über. Zum 30. Juni 2025 bestanden noch 52 einzelne Überbrückungsgarantien (2024: 54) für 35 Kreditnehmer:innen (2024: 38) mit einem ausstehenden Haftungsvolumen von 168 Mio. EUR (2024: 178 Mio. EUR).

⁷ 20 Förderanträge wurden mit Ablehnung erledigt, das diesbezügliche Fördervolumen betrug 99 Mio. EUR.



Mit Stichtag 30. Juni 2025 waren insgesamt 27 Garantien mit einem Obligo von 44 Mio. EUR prolongiert. Diese Möglichkeit eröffnete § 11 Abs. 3 COFAG-NoAG, wonach im Einzelfall die Laufzeit einer Garantie auf bis zu sechs Jahre verlängert werden kann, um eine Inanspruchnahme des Bundes aus dieser Garantie durch die:den Garantiennehmer:in zu verhindern. Gegenüber dem 31. Dezember 2024 erhöhte sich damit die Anzahl der prolongierten Garantien um 15, das Obligo stieg um 30 Mio. EUR.⁸

Im ersten Halbjahr 2025 kam es zu Schadenszahlungen aus Überbrückungsgarantien von 13 Mio. EUR. Seit August 2024 belaufen sich diese damit auf etwa 16 Mio. EUR. Diesen standen im selben Zeitraum Garantieentgelte von 6 Mio. EUR gegenüber (2024: 2 Mio. EUR).

Neben den COVID-19-Haftungen aus Überbrückungsgarantien bestehen weitere nationale COVID-19-Haftungsinstrumente nach dem Garantiegesetz 1977 sowie dem KMU-Förderungsgesetz. Nach § 19 COFAG-NoAG wurden Forderungen aus Haftungen, die der COFAG i.A. von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (OeHT) zum Zweck der Restrukturierung oder Betreuung übertragen wurden, rechtsgeschäftlich ab 31. Juli 2024 auf die aws übertragen. Zu diesen Instrumenten erfolgte keine Berichterstattung. Der gegenständliche Bericht beinhaltet nur Daten zu den Überbrückungsgarantien, die Entwicklung der COVID-19-Haftungen der aws bzw. der OeHT per 30. Juni 2025 liegt nicht vor. Zum 31. Dezember 2024 beliefen sich die COVID-19-Haftungen der aws auf 2,4 Mrd. EUR, jene der OeHT auf 916 Mio. EUR.⁹

Zahlungen für Schadloshaltungen aus schlagend gewordenen COVID-19 Haftungen belasten das Bundesbudget im Jahr 2025 (Stichtag 30. Juni 2025) mit 45 Mio. EUR (2024: 99 Mio. EUR), davon entfielen 13 Mio. EUR auf Überbrückungsgarantien.

Zu den Regressforderungen aus den schlagend gewordenen Haftungen erfolgt keine Berichterstattung, weder für Überbrückungsgarantien noch für jene Regressforderungen, die von der aws bzw. OeHT betrieben werden. Die Haftungsstände letzterer werden wieder im Haftungsbericht 2025 berichtet.

⁸ Zum 31. Dezember 2024 waren 12 Garantien mit einem Garantieobligo von 14 Mio. EUR prolongiert.

⁹ Haftungsentgelte für diese Instrumente fließen direkt an die aws bzw. OeHT und reduzieren damit die Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes.



Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen

Nicht von der Berichtspflicht gemäß COFAG-NoAG umfasst, sind etwa erhaltene Rückerstattungen von zu Unrecht empfangenen Förderungen oder COVID-19-relevante Forderungen aus Haftungen nach dem Garantiesetz 1977 oder dem KMU-Förderungsgesetz.¹⁰ Wegen des fiskalischen Umfangs der Rückerstattungen von zu Unrecht empfangenen finanziellen Leistungen berichtet das BMF diese jedoch erstmals zum 30. Juni 2025.

Öffentlich rechtliche Rückerstattungsansprüche entstehen, wenn ein Vertragspartner zu Unrecht finanzielle Leistungen erhalten hat. Die Prüfung dieser Ansprüche erfolgt durch das zuständige Finanzamt nach den Abgabenvorschriften. Die COFAG i.A. hat dem BMF etwa 9.600 Anträge zur Prüfung übergeben, die einer oder mehreren Fallgruppen¹¹ zugeordnet wurden. Insgesamt wurde ein Handlungsbedarf in 16.800 Fällen identifiziert. Bis Juni 2025 wurden 2.213 Prüfungen¹² bei 1.286 Antragsteller:innen vollzogen, der überwiegende Anteil (86 %) betraf Rückerstattungsansprüche. Insgesamt wurden im Zuge der Prüfungen Rückerstattungsansprüche iHv 36 Mio. EUR festgestellt. Seit Inkrafttreten des COFAG-NoAG wurden Rückzahlungen inklusive Zinsen iHv 112 Mio. EUR durch die Finanzämter festgesetzt, davon sind 12 Mio. EUR in Einbringung befindlich und weitere 12 Mio. EUR in Insolvenzverfahren verhängen. Bis Juni 2025 sind noch keine Abschreibungen von Rückerstattungsansprüchen wegen Uneinbringlichkeit erfolgt.

Gesamtauszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung in den Jahren 2020 bis 2025

Die monatliche Berichterstattung des BMF auf www.budget.gv.at enthält auch Daten zu den Gesamtauszahlungen für die COVID-19-Krisenbewältigung. Bis Juli 2025 wurden insgesamt 46,6 Mrd. EUR an Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geleistet. Die zuletzt ausbezahlten

¹⁰ Nach § 19 COFAG-NoAG wurden Forderungen aus Haftungen, die der COFAG i.A. von der aws oder der OeHT zum Zweck der Restrukturierung oder Betreibung übertragen wurden, rechtsgeschäftlich auf die aws übertragen. Zu diesen Instrumenten erfolgt keine Berichterstattung.

¹¹ Sechs Fallgruppen: Rückerstattung, Beschwerden, Ratenzahler, Gegenverrechnung, Bestandzinsen, Nachzahlung.

¹² Neben der Abarbeitung von Fällen, die von der COFAG i.A. übernommen wurden, sind gewährte Maßnahmen aus Förderanträgen gemäß COFAG-NoAG auch Gegenstand von Außenprüfungen.



Hilfen betreffen vor allem COVID-19-Unternehmenshilfen, eingetretene Schadensfälle bei Garantien oder den Gesundheitsbereich. Im Jahr 2025, zum Stichtag 31. Juli 2025, kam es zu einem Überhang der Rückflüsse gegenüber den Auszahlungen iHv 26 Mio. EUR, wovon ein Großteil aus der COFAG-Liquidation resultiert (81 Mio. EUR, siehe Pkt. 2).



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
COFAG i.A.	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes in Abwicklung
COFAG-NoAG	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OeHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
Pkt.	Punkt(e)
Tsd.	Tausend
UG	Untergliederung(en)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zur Entscheidung an das BMF übertragene Förderanträge.....	7
Tabelle 2:	Entwicklung der Auszahlungen aus der Gewährung von Förderungen gemäß COFAG-NoAG von August 2024 bis Juni 2025.....	8